

Einwohnergemeinde Toffen



Gemeindeordnung (GO)

vom 30. November 2015
(Teilrevision vom 3. Juni 2019)

30.11.2015

Gemeindeordnung (GO)

Die Gemeindeversammlung von Toffen,

gestützt auf Art. 3 Ziff. 1 des Organisationsreglementes (OgR) vom 13. Juni 2000,

beschliesst:

1. Allgemeiner Teil

1.1 Gemeinde und Gemeindeaufgaben

Gebiet und
Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Toffen besteht aus dem Gemeindegebiet und der im Gebiet wohnenden Bevölkerung der Ortschaft Toffen.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Organisationen erfüllt werden.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Wählbarkeit

Art. 3 ¹ Wählbar sind

- a* in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b* in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c* in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- d* in die Rechnungsprüfungskommission die nach den kantonalen Bestimmungen befähigten Personen.

² In entscheidbefugten Kommissionen, die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind Personen wählbar, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Vertretungs-
ansprüche

Art. 4 Bei den Kommissionswahlen bleiben die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren vorbehalten.

Unvereinbarkeit

Art. 5 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a* die Mitgliedschaft im Regierungsrat
- b* die Ämter der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie deren Stellvertretungen
- c* alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorganes sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 6 ¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a* Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie
- b* voll- und halbbürtige Geschwister
- c* Ehepaare und
- d* Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a* einem Mitglied des Gemeinderates
- b* einem Mitglied einer Kommission oder
- c* einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Ausstand

Art. 7 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a* in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b* diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ An der Urne und an der Gemeindeversammlung gilt die Ausstandspflicht nicht.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

2. Gemeindeorganisation

2.1 Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde handelt durch ihre Organe.</p> <p>² Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind c das mit der Rechnungsprüfung beauftragte Organ d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
Amtsduer	<p>Art. 9 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe umfasst vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organes zur selben Zeit.</p>
Amtszwang	<p>Art. 10 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in eine Gemeindebehörde das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Abstimmungs- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 11 ¹ Gemeindebehörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Unter den Begriff der Gemeindebehörden fallen der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Kommissionen.</p>

2.2 Stimmberechtigte

Grundsatz	Art. 12 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 13 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Wahl- und Abstimmungsreglementes</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen) b die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl) c die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl).

2. Urnen-
abstimmungen

Art. 14 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne nach Massgabe des Wahl- und Abstimmungsreglementes über

- a Ausgaben, welche CHF 1'000'000.00 übersteigen
- b die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden; blossе Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

3. Gemeinde-
versammlung

Art. 15¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission im Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahl).

² An der Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten über

- a Reglemente, eingeschlossen die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan)
- b das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c die Gemeinderechnung
- d die Einsetzung einer externen Stelle für die Rechnungsprüfung, sofern nicht genügend befähigte Personen für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen
- e einmalige Ausgaben über CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist
- f einmalige Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00
- g den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband und Verbandsreglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb der Verfahren nach Gemeindegesetzgebung über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden (Art. 4 ff. des Gemeindegesetzes); blossе Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

2.3 Zur Finanzkompetenzordnung

Den Ausgaben gleich-
gestellte Geschäfte

Art. 16 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- b Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- c Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- d Finanzanlagen in Immobilien
- e Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens

- f* Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- g* Verzicht auf Einnahmen
- h* Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- i* Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- j* Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

1. zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

2. zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die abschliessende Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

3. Zeitpunkt

Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Rahmenkredit

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen, einen Rahmenkredit bewilligen.

² Bei der Beschlussfassung über den Rahmenkredit ist festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

2.4 Gemeinderat

Führungsaufgabe

Art. 22 Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 23 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

- Zuständigkeiten
1. Generalklausel **Art. 24** Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
2. Ausgaben **Art. 25**¹ Der Gemeinderat beschliesst
- a über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 abschliessend
 - b über neue, einmalige Ausgaben über CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 unter Referendumsvorbehalt
 - c über neue, einmalige Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 1'000'000.00 zuhanden der Gemeindeversammlung und
 - d über neue, einmalige Ausgaben über CHF 1'000'000.00 zuhanden der Urnenabstimmung.
- ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
3. Wahlen **Art. 26** Der Gemeinderat wählt die ständigen Kommissionen gemäss Anhang zur vorliegenden Gemeindeordnung.
4. Verordnungen **Art. 27**¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit er mittels Reglementen befugt oder verpflichtet ist.
- ² Er erlässt
- a eine Organisationsverordnung insbesondere über die Ressortorganisation des Gemeinderates, die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen, die Bestellung gemeinderätlicher Kommissionen, die Organisation der Gemeindeverwaltung und die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr
 - b eine Benutzungsordnung für öffentliche Gemeindeliegenschaften und öffentliche Aussenanlagen.
- Delegation von Entscheidungsbefugnissen **Art. 28**¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

- Rechnungsprüfung **Art. 29**¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für die vollständige Bestellung der Kommission zur Verfügung stehen, setzt die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle ein.

Datenaufsicht

Art. 30 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung an die Gemeindeversammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 31 ¹ Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden im Anhang zur vorliegenden Gemeindeordnung bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse.

Nichtständige Kommissionen

Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidbefugnis einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Organisation, Aufgaben und Befugnisse.

Delegation

Art. 33 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben einschliesslich Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

2.7 Gemeindepersonal

Personalrecht

Art. 34 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Behördensekretariate

Art. 35 Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme.

3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Stimmberechtigung **Art. 36** Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.

3.2 Initiative

Grundsätzliches **Art. 37** ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b innert der Frist nach Art. 39 eingereicht ist
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Vorprüfung **Art. 38** ¹ Initiativbegehren sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung zu unterbreiten.

² Die Gemeindeverwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Prüfungsergebnis bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Prüfungsergebnis vorliegt.

Einreichungsfrist **Art. 39** ¹ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Gültigkeit **Art. 40** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Prüfungsergebnis der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 37 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 41** Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innerhalb eines Jahres seit der Einreichung.

3.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Referendum **Art. 42** ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können zu Gemeinderatsbeschlüssen nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b das Referendum ergreifen; das Erfordernis an Unterschriften orientiert sich an der Zahl der Stimmberechtigten im Zeitpunkt der Prüfung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 43** ¹ Die Gemeinde gibt die mit dem Referendumsvorbehalt verbundenen Gemeinderatsbeschlüsse im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a* den Beschluss
- b* den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c* die Referendumsfrist
- d* die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e* die Einreichungsstelle
- f* den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 44** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zum Entscheid.

3.4 Petition

Bittschrift **Art. 45** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeitpunkt der Versammlungen **Art. 46** Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- a* im ersten Halbjahr, um über die Gemeinderechnung zu beschliessen
- b* im zweiten Halbjahr, um über das Budget der Erfolgsrechnung, die

	<p>Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen</p> <p><i>c</i> um über andere Geschäfte in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zu entscheiden</p> <p><i>d</i> innerhalb von 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</p>
Einberufung	Art. 47 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 48 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklärung von Anträgen	<p>Art. 49 ¹ Eine stimmberechtigte Person kann an der Gemeindeversammlung verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p>Art. 50 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p>Art. 51 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p><i>a</i> eröffnet die Versammlung</p> <p><i>b</i> fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind</p> <p><i>c</i> sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen</p> <p><i>d</i> veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <p><i>e</i> lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</p> <p><i>f</i> gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>
Eintreten	Art. 53 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<p>Art. 54 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsanträge

Art. 55 ¹ Die Stimmberechtigten sind berechtigt, mittels Ordnungsantrag zu verlangen:

- a* die Beschränkung der Redezeit
- b* die Schliessung der Beratung
- c* die vorzeitige Behandlung eines Geschäftes
- d* die Verschiebung eines Geschäftes
- e* die unverzügliche Beschlussfassung
- f* die Unterbrechung oder Schliessung der Versammlung.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- a* die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- b* die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- c* wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiantinnen und Initianten.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident

- a* schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und
- b* erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 57 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a* unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- b* erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- c* lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- d* fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- e* lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 58 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“, „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten und so weiter.

Schlussabstimmung **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Form **Art. 60** ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 61** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

5. Urnenwahlen und -abstimmungen

Wahl- und Abstimmungs-reglement **Art. 62** Urnenwahlen und -abstimmungen richten sich nach dem Wahl- und Abstimmungsreglement.

6. Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Archivierung

6.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 63** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 64** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

6.2 Information

Information
der Bevölkerung

Art. 65 Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte

Art. 66 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Rechtssammlung

Art. 67 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

6.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 68 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 69 ¹ Das Protokoll enthält

- a* den Ort und das Datum der Versammlung oder Sitzung
- b* die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und gegebenenfalls den Ausstand ausstandspflichtiger Personen
- d* die Reihenfolge der Traktanden
- e* Anträge
- f* angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g* Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h* Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i* die Zusammenfassung der Beratung und
- j* die Unterschriften des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung
des Versammlungs-
protokolles

Art. 70 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 71 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

6.4 Archivierung

Archivführung

Art. 72 Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.

7. Aufgaben

7.1 Aufgabenwahrnehmung

Selbstgewählte Aufgaben

1. Grundlage

Art. 73 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes.

2. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 74 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 75 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

7.2 Aufgabenerfüllung

Leistungserbringung

Art. 76 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 77 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a selbst erfüllen

b einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte **Art. 78** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte ausserhalb der Verwaltung zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

8. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

8.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 79 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorganes.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amte oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a* Verweis
- b* Busse bis CHF 5'000.00
- c* Einstellung im Amte bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

8.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Neuwahlen

Art. 83 Das Verfahren für die am 27. November 2016 auf den 1. Januar 2017 erfolgenden Wahlen richtet sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung und des Wahl- und Abstimmungsreglementes vom 12. Dezember 1994.

Reglements-
anpassungen
1. Wahl- und
Abstimmungs-
reglement

Art. 84 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 12. Dezember 1994 wie folgt geändert:

Wahlen **Art. 19** Nach dem Verhältniswahlverfahren werden an der Urne gewählt: 5 Mitglieder des Gemeinderates.

*Abstimmungs-
termin* **Art. 42** Der Urnengang findet in der Regel *mit eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen statt.*

Strafen **Art. 47** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit *einer Busse bis CHF 5'000.00* bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen *der kantonalen Gemeindegesetzgebung.*

2. Personalreglement

Art. 85 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird das Personalreglement vom 8. Dezember 1997 wie folgt geändert:

<i>Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder des Gemeinderates und der Kommissionen</i>	Art. 25 ¹ Jahresentschädigungen:	CHF
	a) <i>Gemeindepräsident/in</i>	20'000
	b) <i>Vizegemeindepräsident/in</i>	11'000
	c) <i>Übrige Gemeinderatsmitglieder</i>	8'000
	d) <i>Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission</i>	7'000
	e) <i>Übrige Kommissionspräsidenten</i>	1'500

² Tag- und Sitzungsgelder für ordentliche Sitzungen des Gemeinderates:

a) <i>Generell pro Sitzung</i>	80
b) <i>Ausserordentliche Besprechungen, welche nicht in der Jahresentschädigung eingeschlossen sind</i>	60

³ Tag- und Sitzungsgelder der Rechnungsprüfungskommission:

a) <i>Ab 5 Stunden</i>	120
b) <i>Unter 5 Stunden</i>	40
c) <i>Bis 1 ½ Stunden</i>	30

⁴ Aufgehoben.

Übrige Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

Art. 25a¹ Die Entschädigungen und Sitzungsgelder für die übrigen Behördenmitglieder sowie die Spesen werden in einer gemeinderätlichen Verordnung geregelt.

² Aufgehoben.

3. Reglement über die öffentliche Sicherheit

Art. 86 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird das Reglement über die öffentliche Sicherheit vom 2. Juni 2014 wie folgt geändert:

Gemeinderat

Art. 3¹ Unverändert.

² Er kann Aufgaben und Befugnisse delegieren an

- Unverändert.
- Unverändert.
- Unverändert.
- die *Sicherheitskommission* im Rahmen der Bestimmungen der *Gemeindeordnung*,
- Dritte unter Berücksichtigung der *gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen*.

Sicherheitskommission

Art. 4 Die *Organisation der Sicherheitskommission* wird im Anhang zur *Gemeindeordnung* bestimmt.

Aufzählung

Art. 5¹ Unverändert.

² Sie werden durch den Gemeinderat *auf Antrag der Sicherheitskommission* bestimmt (exkl. Regionales Führungsorgan).

Allgemeine Aufgaben	<p>Art. 7 ¹ Unverändert.</p> <p>² Er hat unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unverändert. b) Wählen der Mitglieder der <i>Sicherheitskommission</i>, c) Unverändert. d) Unverändert. e) Entscheiden über Einsprachen gegen Entscheide der <i>Sicherheitskommission</i>, f) Unverändert. g) Unverändert. h) Unverändert.
Im Bereich Gemeindepolizei	<p>Art. 14 Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Dieser kann die Ausübung von gemeindepolizeilichen Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen <i>der Gemeindeordnung</i> an Mitglieder der <i>Sicherheitskommission</i> oder Dritte übertragen.</p> <p>III. Sicherheitskommission</p>
Im Bereich ausserordentliche Lagen	<p>Art. 18 Bei einer ausserordentlichen Lage wird die <i>Sicherheitskommission</i> als Gemeindeführung eingesetzt.</p>
Im Bereich Gemeindepolizei	<p>Art. 21 Die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen <i>der Gemeindeordnung</i> zugewiesenen Aufgaben, b) Unverändert.
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	<p>Art. 33 Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unverändert. b) Unverändert. c) Unverändert. d) Unverändert. e) Unverändert. f) Die <i>Sicherheitskommission</i> kann auf Antrag des Stabsrapports weitere Personen von der Feuerwehrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien. g) Unverändert.
Befreiung von der Ersatzabgabe	<p>Art. 44 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die gemäss Art. 33 Bst. a, d, e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann die <i>Sicherheitskommission</i> auf Antrag des Stabsrapports ebenfalls Ehepartner der in Art. 33 Bst. a und e aufgeführten Personen befreien. b) Unverändert.

Zusammensetzung	<p>Art. 59 Das Gemeindeführungsorgan setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeindepräsident/in als Stabschef von Amtes wegen b) Ressortvorsteher/in Sicherheit als stellvertretender Stabschef von Amtes wegen c) Ressortvorsteher/in Infrastruktur als Mitglied von Amtes wegen d) Gemeindeschreiber/in als Sekretär/in mit beratender Stimme von Amtes wegen.
Stabschef	<p>Art. 61 ¹ Unverändert.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>³ Der Stabschef ist Bindeglied zur Regionalen Führungsorganisation (RFO), zur Feuerwehrorganisation und zur Zivilschutzorganisation.</p>
Einsprachen	<p>Art. 86 Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat <i>Einsprache</i> erhoben werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 87 ¹ Die vorliegende Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Die Gemeindeordnung hebt das Organisationsreglement vom 13. Juni 2000 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.</p>

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 nahm die Gemeindeordnung an. Diese wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin
sig. Ruth Rohr
 Ruth Rohr

Die Gemeindeschreiberin
sig. Christine Pulfer Brand
 Christine Pulfer Brand

Genehmigt mit Verfügung vom 7. Januar 2016: Amt für Gemeinden und Raumordnung (M. Schürch)

Anhang – Ständige Kommissionen

Bezeichnung	Planungskommission
Ressortzugehörigkeit	Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen – 4 Mitglieder – Bauverwalter/in als Sekretär/in mit beratender Stimme von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p>Antragsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baurechtliche Grundordnung; Erschliessungen; Überbauungsordnungen – Energiefragen – Gemeindeentwicklung; Landschaftsschutz; Raumplanung; Verkehrsplanung – Grundeigentümerbeiträge; Leitungskataster; Vermessung <p>Entscheidungsbefugnisse: Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in

Bezeichnung	Finanzkommission
Ressortzugehörigkeit	Finanzen
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen – 4 Mitglieder – Finanzverwalter/in als Sekretär/in mit beratender Stimme von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	Antragsbefugnisse: <ul style="list-style-type: none"> – Finanzrelevante und finanzstrategische Geschäfte nach Zuweisung durch den Gemeinderat – Finanz- und Investitionsplanung; Budget; Gemeinderechnung
	Entscheidungsbefugnisse: Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in

Bezeichnung	Bau- und Umweltkommission
Ressortzugehörigkeit	Infrastruktur
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	7
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen – 6 Mitglieder – Bauverwalter/in als Sekretär/in mit beratender Stimme von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p>Antragsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abwasserentsorgung; Abfallentsorgung; Kadaverbeseitigung; Wasserversorgung – Anlagen; Plätze; Signalisation; Strassen; Wege – Forstwirtschaft; Landwirtschaft – Gemeindeliegenschaften – Gewässerschutz – Wasserbau <p>Entscheidungsbefugnisse: Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in

Bezeichnung	Sicherheitskommission
Ressortzugehörigkeit	Sicherheit
Wahlorgan	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat für die Mitglieder aus Toffen – Zuständiges Organ der Anschlussgemeinde für seine Vertretung
Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung ¹	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen – 4 weitere Mitglieder aus Toffen – Gemeindeschreiber/in als Sekretär/in mit beratender Stimme von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p>Antragsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feuerwehr – Lärmbekämpfung; Luftreinhaltung – Gemeindepolizei – Militär; Schiesswesen – Öffentliche Ordnung/Sicherheit – Wirtschaftliche Landesversorgung <p>Entscheidungsbefugnisse: Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung</p>
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in

¹ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

Bezeichnung	Bildungs- und Sozialkommission
Ressortzugehörigkeit	Gesellschaft
Wahlorgan	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat für die Mitglieder aus Toffen – Zuständiges Organ der Anschlussgemeinde für seine Vertretung
Mitgliederzahl	7
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Ressortvorsteher/in als Präsident/in von Amtes wegen – 5 weitere Mitglieder aus Toffen – 1 Mitglied aus Kaufdorf ² – Schulleiter/in als Sachverständige/r mit beratender Stimme von Amtes wegen – Verwaltungsangestellte/r als Sekretär/in mit beratender Stimme von Amtes wegen
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	--
Aufgaben und Befugnisse	<p>Antragsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altersfragen; Gesundheit; Soziales – Anlässe; Kultur; Vereine – Erwachsenenbildung; Musikschule; familienergänzende Betreuung – Strategische Ausrichtung der Schule – Verankerung der Schule in der Gemeinde <p>Entscheidungsbefugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ³ – Sicherstellung des Volksschulbesuches – Wahrnehmung der übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss Volksschulgesetzgebung, Lehreranstellungsgesetzgebung und Bestimmungen der Gemeinde – Sicherung des Erbganges – Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in

² Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.08.2018

³ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.08.2018